

SATZUNG

FC Neuhadern e.V.

Stand: 14.11.2014



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinsfarben
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 6 Verbandszugehörigkeiten

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Vereinsorgane

- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Versammlungsleitung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 18 Wahlen
- § 19 Gesamtvorstand

- § 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Revisoren
- § 22 Ordnungen
- § 23 Haftung
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Datenschutz
- § 26 Vereinsauflösung
- § 27 Salvatorische Klausel
- § 28 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen FC Neuhadern e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. VR 7649 eingetragen

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau / schwarz

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden
- 2) Aufgaben des Vereins, mit denen der Zweck verwirklicht wird, sind insbesondere
 - a) die Förderung des Fußballsports
 - b) die Abhaltung eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes
 - c) die sportliche Förderung der Jugend
 - d) der Einsatz von qualifizierten Übungsleitern sowie deren Fortbildung
 - e) die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- 2) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spieleinnahmen
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Spenden
 - e) sonstige Einnahmen (z.B. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus gemeinschaftlichen Anlässen)
- 3) Die Abwicklung der Finanzen regelt die Finanzordnung.

§ 6 Verbandszugehörigkeiten

- 1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V..
- 2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder; das sind natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) jugendliche Mitglieder, das sind natürliche Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) fördernde Mitglieder, das sind Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
- d) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder denen im Rahmen der Ehrenordnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von Rasse, Nationalität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.

- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- 5) Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen das Recht:
 - a) am Vereinsleben teilzunehmen und mitzuwirken
 - b) die Einrichtungen des Vereines im Rahmen des Trainings- und Sportbetriebes zu benutzen
 - c) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- 2) Allen ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimm- und aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu. Das passive Wahlrecht eines ordentlichen Mitglieds setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft voraus. Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- 3) Mitglieder, die weder Stimm- noch Wahlrecht besitzen, sind bei der Mitgliederversammlung als Zuhörer zugelassen. Sie können Anträge einbringen und an Diskussionen und Beratungen teilnehmen.
- 4) Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach Absatz 2 für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins sowie dessen Zweck nach besten Kräften zu fördern
- b) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten

- c) die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- d) den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten
- e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- f) die festgesetzten Beiträge und Gebühren gemäß Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten
- g) jegliche Änderung der Mitgliederdaten dem Gesamtvorstand unverzüglich mitzuteilen

§ 11 Beiträge und Gebühren

- 1) Im Rahmen der Mitgliedschaft sind vom Mitglied folgende Beiträge und Gebühren zu entrichten bzw. zu ersetzen:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeitrag
 - c) Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren
- 2) Die jeweilige Höhe und Zahlungsweise der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- 3) Die Beitragsordnung wird festgelegt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- 4) Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Allgemein
Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Ansprüche des Vereins (Beiträge und sonstige Forderungen), bleiben hiervon unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein zustehenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich an den Verein herauszugeben. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Gesamtvorstand oder gegen schriftliche Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand mit

einer Frist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Verein maßgeblich. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist

- b) Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von insgesamt eines Jahresbeitrages in Verzug ist.
- c) Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied bzw. dem/den gesetzlichen Vertreter(n) unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied bzw. dem/den gesetzlichen Vertreter(n) durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

III. Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder gemäß §7 dieser Satzung stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Gesamtvorstandes und des Prüfungsberichtes der Revisoren

- 2) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 3) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren
- 4) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Neufassung einer Satzung
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gasthörer können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlung
Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Gesamtvorstand einzuberufen und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern durch Aushang in der Vereinsgaststätte bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Gesamtvorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und sind bei Versammlungsbeginn den Mitgliedern bekannt zugeben.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder wenn mindestens 20% aller wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, innerhalb von 6 Wochen durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Für die Einladung ist die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds maßgebend. Für die fristgerechte Einladung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Tagesordnungspunkte einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben.
- 3) Dringlichkeitsanträge
Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 17 Versammlungsleitung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte.
- 2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Beschlussfassungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.
 - d) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig.

§ 18 Wahlen

- 1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anfallen, auf der Tagesordnung angesetzt und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2) Wahlvorschläge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern unterbreitet werden.
- 3) Wahlen erfolgen ebenfalls offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 4) Vor der Wahl ist aus den Versammlungsteilnehmern ein Wahlausschuss zu bilden; er ist vom Versammlungsleiter vorzuschlagen und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schränkt das aktive und passive Wahlrecht der Wahlausschussmitglieder nicht ein.

- 5) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen. Er hat zu überprüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Er hat das Wahlergebnis zu ermitteln, schriftlich festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und dem Versammlungsleiter mitzuteilen. Vor der Wahl sind die Kandidaten über ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu befragen.

Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung dieser Person vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

- 6) Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Eine Blockwahl ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- 7) Der Gewählte hat sich über die Annahme seiner Wahl zu erklären.

§ 19 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) geschäftsführender Vorstand gemäß §26 BGB bestehend aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

- 2) erweiterter Vorstand bestehend aus:
 - a) dem Schatzmeister
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Juniorenleiter
 - d) dem stv. Juniorenleiter
 - e) dem Technischen Leiter - Senioren
- 3) Eine Personalunion ist unzulässig.
- 4) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- 6) Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Gesamtvorstandes neu gewählt wird, übt dieser sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
- 7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind die Aufgabenbereiche für die einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder, der Ablauf bei Beschlussfassungen, sowie der Geschäftsablauf im Allgemeinen zu beschreiben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Revisoren entspricht der des Gesamtvorstandes.

- 3) Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit den Vereinskonto, Buchungsunterlagen und Belegen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und schlagen der Mitgliederversammlung die vollständige oder teilweise Entlastung des Gesamtvorstandes vor. Bei der Beschlussfassung sind die von der Entlastung betroffenen Gesamtvorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung

§ 23 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. §276 (2) BGB bleibt davon unberührt.
- 2) Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch grob fahrlässiges oder schuldhaftes, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

§ 24 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 25 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, An-

schrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Telefon und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

- 2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung, auf der Vereinshomepage (Internet), sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

§ 26 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorsitzende als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder, falls dieser es ablehnt an die Landeshauptstadt München, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst glei-

che Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Damit ist die alte Satzung unwirksam. Bis zur Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister muss nach der beschlossenen neuen Satzung verfahren werden.

Die Vereinsorgane müssen auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der neuen Satzung wirksam werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.11.2014